

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

An

Bundesrat Johannes N. Schneider-Ammann  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 20. April 2015

## **Vernehmlassung: Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur „Änderung des Berufsbildungsgesetzes: Stärkung der höheren Berufsbildung“. Als positiv in diesem Gesetzesentwurf nehmen wir insbesondere folgende Punkte wahr:

- Die Gesetzesänderung ermöglicht Freizügigkeit. Dies ist eine reale Verbesserung gegenüber dem heutigen System.
- Die Gesetzesänderung schafft Transparenz. Die Vollkosten einer Ausbildung wie auch die staatliche Unterstützung werden sichtbar. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall.
- Alle Teilnehmenden an Vorbereitungskursen profitieren von staatlichen Unterstützungen. Unterstützungsleistungen sind nicht mehr abhängig von der Wahl des Kursangebotes.

Aufgrund dieser drei wichtigen positiven Punkte unterstützt Travail.Suisse die Gesetzesänderung. Diese Verbesserungen sind eng verbunden mit der neuen Art der Finanzierung = Subjektfinanzierung. Neu sollen nicht mehr die Anbieter, sondern die Teilnehmenden selber finanziert werden. Modellvergleiche haben gezeigt, dass mit der Subjektfinanzierung die oben erwähnten positiven Punkte am besten erreicht werden können. Für Travail.Suisse ist es daher die richtige Wahl, die Vorbereitungskurse neu über das Modell der Subjektfinanzierung zu unterstützen.

Kein Modell ist allerdings perfekt, auch die Subjektfinanzierung nicht. Zudem wird ein neues Modell eingeführt, das experimentellen Charakter hat und von dem niemand mit Sicherheit sagen kann, wie es sich entwickeln wird. Für Travail.Suisse ist es daher wichtig, dass das Gesetz einerseits so ausgestaltet ist, dass es bei „Überraschungen“ ein kluges und gezieltes reagieren ermöglicht, und andererseits der Veränderungsprozess durch ein Monitoring begleitet wird.

## Monitoring

Für Travail.Suisse ist es absolut notwendig, dass der Systemwandel durch ein Monitoring begleitet wird, wie es in Art. 56a Absatz 4 angedeutet ist. Es muss überprüft werden, ob die erwarteten positiven Effekte für die Studierenden auch erreicht werden und sich keine negativen Effekte ins System einschleichen. Wir würden es daher begrüßen, wenn definiert würde, dass das SBFI der Eidgenössischen Berufsbildung jährlich einen Bericht dazu vorlegt.

Antrag von Travail.Suisse

Art. 56a.7

Das SBFI legt der Eidgenössischen Berufsbildungskommission jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung im Zusammenhang mit den Beiträgen an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen vor.

## Probleme der Finanzierung

Die Neuregelung der Finanzierung der Vorbereitungskurse führt zu Mehrausgaben, die nach den heutigen Finanzierungsregelungen von Bund und Kantonen gemeinsam getragen werden müssen, wobei der Bund ein Viertel, die Kantone 75% zu übernehmen haben. Wird diese Politik streng durchgeführt, so führt die „Stärkung der höheren Berufsbildung“ zugleich zu einer finanziellen Schwächung der beruflichen Grundbildung und berufsorientierten Weiterbildung. Der Gesetzesentwurf baut deshalb auch in Art 59.2 BBG einen Spielraum ein, der es dem Bundesrat ermöglicht, die Kantone finanziell etwas zu entlasten. Neu soll nicht mehr „10% als Beitrag nach Artikel 54 und 55 an Projekte und Leistungen“ entrichtet werden, sondern „höchstens 10%“. Die damit zu gewinnenden Gelder (man geht von etwa 30 Millionen aus) sollen dazu dienen, dass die Kantone durch die erwarteten Mehrausgaben weniger belastet werden. Travail.Suisse unterstützt diese Regelung ausdrücklich, möchte aber trotzdem darauf hinweisen, dass der Projektfonds Art.54/55 auch weiterhin Innovationen und Reformen ermöglichen sollte und er daher im Budgetprozess Vorrang haben muss vor der Finanzierung der Vorbereitungskurse. Eine zukunftsfähige Berufsbildung braucht auch Gelder für Innovationen und Investitionen. Damit diese Möglichkeiten nicht verspielt werden, muss das Gesetz nicht nur eine obere, sondern auch eine untere Grenze kennen.

Antrag von Travail.Suisse

Art. 59.2

....Davon entrichtet der Bund höchstens 10% **und mindestens 5%** als Beitrag nach den Artikeln 54 und 55 an Projekte und Leistungen.

Die Gelder aus dem Projektfonds Art. 54/55 können nicht darüber hinweg täuschen, dass das Finanzierungsproblem der Vorbereitungskurse ein grundsätzlicheres ist. Indem der Bund die nach Gesetz vorgegebenen 25% heute ausfinanziert, werden in Zukunft Neuerungen in der Berufsbildung immer zu 75% von den Kantonen finanziert werden müssen. Bisher wurden sie immer auch mitgetragen durch den Bund, der in den letzten Jahren Schritt für Schritt seinen Beitrag erhöht und damit bei den Kantonen Spielraum für Neues geschaffen hat. Die Frage stellt sich daher, ob nicht grundsätzlich die Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung erhöht werden müsste.

Antrag von Travail.Suisse

Art. 59.2

Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes **gelten maximal 30%** der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach diesem Gesetz.

## Probleme der kleinen Angebote

Die Situation der verschiedenen Branchen im Zusammenhang mit den Vorbereitungskursen ist sehr unterschiedlich. Es gibt grosse Branchen mit vielen Angeboten, starken Arbeitgebern, einem funktionsorientierenden Berufsbildungsfonds und vielen Personen, welche den Vorbereitungskursen nachfragen. Es gibt auch das Gegenteil: kleine Branchen mit einem Angebot, mit finanzschwachen Arbeitgebern, ohne Berufsbildungsfonds und mit nur wenigen Personen, die eine Berufsprüfung oder Höhere Fachprüfung machen wollen. Für diese Branchen ist die neue Regelung der Finanzierung nicht optimal. Nach Meinung von Travail.Suisse ist für diese Zielgruppe das Gesetz zu ergänzen. Es besteht sonst die Gefahr, dass diese Angebote aus finanziellen Schwierigkeiten verschwinden. Es muss daher unter bestimmten Bedingungen, welche die Verordnung festzulegen hat, auch möglich sein, ein Angebot zu finanzieren. Wir beziehen uns dabei auf die Regelung im neuen Weiterbildungsgesetz, welche in Artikel 10.2 WeBiG ausdrücklich daraufhin weist, dass in der Spezialgesetzgebung auch Angebotsfinanzierungen möglich sein sollen.

Antrag von Travail.Suisse

Art. 56.a.1

Der Bund kann an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössischen höhere Fachprüfungen (Art. 28) vorbereiten, Beiträge leisten. ***In Ausnahmefällen, welche in der Verordnung zu regeln sind, sind auch Angebotsfinanzierungen möglich.***

## Das Problem der modularisierten Angebote

Nicht alle Vorbereitungskurse sind gleich ausgestaltet. Im Hotel & Gastro Bereich zum Beispiel sind die Vorbereitungskurse modular aufgebaut. Der Besuch der Module ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsprüfung. Aber nicht nur der Besuch, sondern auch das Bestehen der einzelnen Module ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsprüfung und damit zum Erhalt von Unterstützungsbeiträgen durch die öffentliche Hand. Personen in einem solchen modularen System haben viel grössere Schwierigkeiten, von Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand profitieren zu können. Sie können schon bei den Modulprüfungen in der Vorbereitungsphase scheitern. Dem Bericht zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes liegt eine andere Idee zugrunde: Subventionen sollen dann möglich sein, wenn jemand eine Zulassung zur Prüfung erhält, und zwar bevor er an einer Prüfung teilgenommen oder sie bestanden hat. Bei der Entwicklung der Verordnung ist daher zu überlegen, in welchem Moment Personen in einem modularen System mit Durchfallmöglichkeiten, die schon in der Vorbereitungsphase eintreten können, subventionsberechtigt werden.

Antrag von Travail.Suisse

Teilnehmende, die schon in der Vorbereitungsphase Prüfungen bestehen müssen, um zu der abschliessenden Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung zugelassen zu werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Teilnehmende, die in der Vorbereitungsphase keine zulassungsrelevanten Prüfungen bestehen müssen. Die Verordnung muss hier eine Lösung finden, welche mögliche Ungerechtigkeiten beim Zugang zu Subventionierungen ausschliesst.


## Die wichtige Rolle der Verordnung

Bei der Umsetzung der Finanzierung der Vorbereitungskurse spielt die Verordnung eine überaus wichtige Rolle. Travail.Suisse ist überzeugt, dass die Subjektfinanzierung, wie sie das Gesetz festlegt, die bestmögliche Form ist, um Freizügigkeit, Transparenz und Gerechtigkeit im System zu ermöglichen. Es sind allerdings noch viele Umsetzungsfragen auf Verordnungsebene zu lösen. Travail.Suisse hofft, dass das SBFJ die gleiche Ernsthaftigkeit bei der Erarbeitung Verordnung wie bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes an den Tag legt und die vielen Betroffenen mit ihren Ideen und Bedenken sinnvoll

in den Entwicklungsprozess einbindet. Dann wird die Schweiz ab 2017 über ein interessantes System der Finanzierung der Vorbereitungskurse verfügen.

Wir danken Ihnen die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit den besten Grüßen

Handwritten signature of Dr. Martin Flügel in black ink.

Dr. Martin Flügel

Präsident Travail.Suisse

Handwritten signature of Bruno Weber-Gobet in black ink.

Bruno Weber-Gobet

Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse